

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

Theres



Mitgliedsgemeinden: Gädheim - Theres - Wonfurt

Jahrgang 30

Donnerstag, den 29. Juli 2010

Nummer 7

Öffnungszeiten des Renten-, Sozial- und Fundamtes

Montag – Donnerstag..... von 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 14 .00 – 17.30 Uhr
Freitag.....geschlossen!

Neue Feldgeschworene wurden vereidigt

Beim Kreis-Siebenertag, der anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des RSV Buch im Juni 2010 stattfand und an dem über 700 Siebener teilnahmen, legten auch zwei neue Siebener aus Buch den Eid auf das älteste Ehrenamt Bayerns ab. Ewald Röthlein (Bild links) und Rudolf Krug (Bild Mitte) werden künftig, neben ihren Bucher Kollegen, über die Grenzsteine in und um Buch wachen. Unser Foto zeigt sie gemeinsam mit Bürgermeister Hans-Peter Reis (Bild rechts) nach der Vereidigung.



Die Siebener

Die Geschichte: Besonders in Franken haben die Feldgeschworenen, Flurer, Grenzer, Märker, Scheder oder Siebener haben das älteste bekannte und noch erhaltene kommunale Ehrenamt in Bayern inne. Seine Wurzeln lassen sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen.

Aus dieser Zeit sind auch die ersten Eidesformeln überliefert. Selbst die Feudalherren des späten Mittelalters, Ritter, Prälaten, Grafen und Bischöfe waren schon auf die Hilfe von vereidigten Sachverständigen aus den Dörfern angewiesen, wenn sie die Grenzen ihres Besitzes sichern und ermitteln wollten.

Das Geheimnis der Siebener wird nicht preisgegeben. Gekennzeichnet werden die Grenzpunkte mit Zeichen. Dabei handelt es sich meist um besonders geformte, oft auch beschriftete Zeugnisse aus dauerhaftem Material, etwa aus gebranntem Ton, Glas, Porzellan oder Metall. Sie werden im Bereich des Grenzsteins in einer bestimmten Anordnung ausgelegt. So können die Siebener feststellen, ob ein Stein verändert wurde.

Die Auftraggeber: Die Zahl der Feldgeschworenen (meist vier bis sieben) legt die Gemeinde fest. Für gemeindefreie Gebiete bestellt das Landratsamt Feldgeschworene. Chef der Siebener ist jeweils der Obmann, an den sich in der Gemeinde jeder wenden kann

Ergebnisse des Volksentscheid

„Für echten Nichtraucherchutz“

Gemeinde Theres:

„Ja“ – Stimmen 543 = 59,87 %
„Nein“ – Stimmen 364 = 40,13 %
Gesamtstimmen 907 = 99,67 %

Gemeinde Wonfurt:

„Ja“ – Stimmen 377 = 61,70 %
„Nein“ – Stimmen 234 = 38,30 %
Gesamtstimmen 611 = 100,00 %

Gemeinde Gädheim:

„Ja“ – Stimmen 322 = 67,22 %
„Nein“ – Stimmen 157 = 32,78 %
Gesamtstimmen 479 = 99,79 %

Volkentscheid „Für echten Nichtraucherschutz“ am Sonntag, den 04. Juli 2010 – Dank an alle Wahlhelfer!

Am Sonntag, den 04.07.2010 fand bayernweit der Volkentscheid zum Nichtraucherschutz statt. Dabei wurden in den 10 Urnenwahlbezirken und 3 Briefwahlbezirken der Verwaltungsgemeinschaft Theres ca. 150 Wahlhelfer eingesetzt.

Aus diesem Grund möchte sich das Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Theres bei allen Wahlvorständen, Schriftführern und Beisitzern recht herzlich für Ihren Einsatz und Ihr Pflichtbewusstsein bedanken. Ohne Ihr Engagement wären Wahlen nicht durchführbar.

Das Ergebnis der Verwaltungsgemeinschaft Theres konnte Dank Ihrer Hilfe wiederum schnell ermittelt werden. Auch nach Ablieferung der Wahlunterlagen wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Leider wurde bei dieser Wahl festgestellt, dass außerordentlich viele Wahlbriefe verspätet (ab Montag, den 05. Juli) eintrafen. Wir bitten daher den Briefwähler, den verursachten Mehraufwand darin zu rechtfertigen, dass er dafür Sorge trägt, dass sein Wahlbrief rechtzeitig bis Sonntag, 18.00 Uhr beim Wahlamt wieder eingeht. Außerdem möchten wir mitteilen, dass Anträge zu Briefwahlunterlagen ausreichend zu frankieren sind, wenn sie mit der Post geschickt werden. Unfrankierte Anträge werden in Zukunft nicht mehr angenommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Bürgerinnen und Bürger, die bei den nächsten Wahlen in den Wahlvorständen mithelfen möchten, sich bei unserem Wahlamt zu melden. Wahlhelfer, die noch eine Bescheinigung für ihren Arbeitgeber für Freizeitausgleich benötigen, möchten sich ebenfalls bitte melden (Zimmer 104, Tel. 09521/923424, elmar.freund@vg.theres.de).

Ihr Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Theres

Polizeisprechstunde

Am **Dienstag, 03.08.2010**, in der Zeit von 14.00 – 15.00 Uhr, hält die Polizeiinspektion Haßfurt wieder eine Sprechstunde im Verwaltungsgebäude ab.

Herr Richard Adler löst unseren langjährigen Kontaktbeamten Herrn Egbert Wenzel ab.

Ab August können Bürgerinnen und Bürger nun Herrn Richard Adler unbeschwert ihre Sorgen, Nöte und Probleme schildern bzw. Beobachtungen über Vorkommnisse mitteilen, denen evtl. nachgegangen werden soll.

Falls Sie vor diesem Termin Fragen oder Probleme haben, können Sie sich auch jederzeit telefonisch an Herrn Adler bei der Polizeiinspektion in Haßfurt wenden (Tel. 09521/927-0).

Nächster Sprechtag

der Deutschen Rentenversicherung: 18. Oktober 2010

Terminvereinbarung durch die VG Theres, Zimmer Nr. 102, Frau Biermann oder telefonisch unter Tel. 09521/9234-23.

Kampfhunde genehmigungspflichtig –

Rottweiler bei der Gemeinde bzw. VG Theres melden

Wie bereits mehrfach **veröffentlicht** ist **zum 01.11.2002** eine Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in Kraft getreten.

Damit gelten folgende Hunderassen so lange als Kampfhunde, bis für jeden Hund durch ein **Gutachten nachgewiesen ist, dass er keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:**

Alano, Bullterrier, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Perro de Presa Mallorquin, American Bulldog, Cane Corso, Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, Bullmastiff, Dog Argentino, Mastiff, Perro de Presa Canario (Dogo Canarino) und Rottweiler.

Diese Verordnung gilt auch für Hundehalter, die einen solchen Hund bereits vor dem 01.11.2002 in Besitz hatten. Die Frist zur Vorlage des Gutachtens für diese Besitzer ist zum 31.12.2003 abgelaufen. Das Bayerische Innenministerium hat in einem Schreiben nochmals darauf hingewiesen, dass alle Besitzer, die bis zu diesem Zeitpunkt kein solches Gutachten bei den Gemeinden vorgelegt haben, sich strafrechtlich schuldig machen und das Vergehen durch die Staatsanwaltschaft geahndet wird.

Es ergeht daher nochmals dringender Aufruf an all diejenigen Hundehalter oben genannter Rassen, die das geforderte Gutachten noch nicht eingereicht haben, dieses unverzüglich nachzuholen.

Im Gegensatz zu den vorstehenden Hunderassen, bei denen die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit durch ein Gutachten widerlegt werden kann, gelten folgende Hunderassen grundsätzlich als Kampfhunde und unterliegen der Halte-Erlaubnis:

Pit-Bull, Bandog, Strafforshire Bullterrier, American Stafford und Tosa-Inu.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die bestehende rechtsgültige Hundesteuersatzung hin. Darin ist festgelegt, dass das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet einer **gemeindlichen Jahresaufwandssteuer (Hundesteuer)** unterliegt. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Der Besitz ist innerhalb der ersten drei Monate vom Hundehalter bei der zuständigen Stelle zu melden.

Auszug aus der Hundesteuersatzung:

§ 12 (Gemeinde Theres) bzw. § 11 (Gemeinde Wonnfurt) Anzeigepflichten

1. Wer im Gemeindegebiet ... einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Theres) gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezichen ausgegeben.
2. Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben, für verendete Hunde ist ein Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen dem Steueramt mitzuteilen.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt anzuzeigen.

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig.

Ist vom Steuerschuldner bei der VG Theres - Steueramt eine Abbuchungsermächtigung hinterlegt, wird die Steuerschuld zum 30.04. jeden Kalenderjahres eingezogen.

Nähere Informationen erteilt Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Theres, Frau Matzke oder Frau Zidek, Tel.: 0 95 21 / 92 34 – 14.

Nachberechnung von Herstellungsbeiträgen für die Entwässerung und Wasserversorgung

Die Gemeinde Theres und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe haben Nachberechnungen von Geschossflächen aufgrund von privaten Baumaßnahmen ab dem Jahr 2006 durchführt. Dabei wird es bei den betroffenen Bürgern zu Nachzahlungen bei den Herstellungsbeiträgen kommen. Die Verwaltung bittet daher um Verständnis bei den Grundstückseigentümern; diese Nachberechnungen erfolgen jedoch aufgrund der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerung bzw. Wasserversorgung.

Ausbau von Dachgeschossen

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungs- und Wasserabgabensatzung sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde und dem Zweckverband Veränderungen ihrer Grundstücke oder Gebäude unverzüglich zu melden und über den Umfang der Änderung Auskunft zu erteilen.

Die Gemeinde und der Zweckverband bitten deshalb die Grundstückseigentümer, die Dachgeschosse ausgebaut haben, dies der Gemeinde und dem Zweckverband mitzuteilen, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Im Unterlassungsfall wird auf die Ordnungswidrigkeit (§ 19 EWS u. § 24 WAS) verwiesen.

Wasserentnahme aus Flüssen und Bächen verboten

Landkreis Haßberge. Die Auswirkungen der extremen Trockenheit werden immer mehr spürbar. Der Anreiz ist bei dieser Trockenheit natürlich groß, seinen Wasserbedarf anderweitig zu decken, so z. B. aus den Bächen und Flüssen. Hierbei bleibt oft genug außer Acht, dass auch die Lebewesen in den Bächen und Flüssen das Wasser dringend benötigen, was insbesondere jetzt bei dieser Trockenheit gilt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass Wasserentnahmen aus den Gewässern mittels Pumpen oder gar mittels Saugwagen generell nicht zulässig sind. Solche Wasserentnahmen bedürften einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Da mit Ausnahme des Mains unsere Gewässer nicht leistungsfähig genug sind, kann die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden. Sollte die Trockenheit noch weiter anhalten, kann es sogar sein, dass in Einzelfällen selbst bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse widerrufen werden müssen. Zulässig im Rahmen des so genannten Gemeingebrauches sind lediglich Hand schöpfungen mit Eimern oder Gießern aus den Gewässern. Diese dürfen dabei aber auch nicht aufgestaut werden. Besonders schwere Schäden an der Gewässerökologie verursacht der sogenannte Saugwagen, der innerhalb weniger Minuten hunderte von Litern Wasser aus den Gewässern herausaugen kann. Wer bei einer nicht genehmigten Wasserentnahme erwischt wird, muss mit erheblichen Bußgeldern rechnen. Bei Landwirten können unerlaubte Wasserentnahmen außerdem im Rahmen der sogenannten Cross-Compliance relevant sein. Dies bedeutet, dass der Verstoß gegen Umweltbestimmungen zur Kürzung der Betriebsprämie führt. Fragen zu dieser Thematik beantwortet im Landratsamt – Sachgebiet Wasserrecht – Katharina Hymon, Tel. 09521-27-233.



Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Franken und Oberbayern informieren:



Photovoltaik - Auch wenn die Zeit jetzt drängt, die Sicherheit bei Dacharbeiten geht vor!

Derzeit werden der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern (LBG) vermehrt Unfälle gemeldet, bei denen Menschen im Zuge von Dacharbeiten, vor allem bei der Neuinstallation von Fotovoltaikanlagen, ungesichert in die Tiefe gestürzt sind. Fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen sind der Grund. Neben dem persönlichen Leid des Betroffenen und seiner Familie stellt sich dann immer auch die Frage nach der Haftung. Was viele Bauherren nicht wissen: Sie haften immer mit! Auch dann, wenn die Arbeiten an eine Fachfirma vergeben wurden.

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern weist eindringlich darauf hin, dass auch und gerade bei Zeitdruck die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften von den Bauherren und den Fachfirmen nicht außer Acht gelassen werden dürfen! Das gilt besonders für die auf Baustellen notwendigen und mitunter lebensrettenden Absturzsicherungen.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, können schwere Unfälle beim Dachabsturz oder beim Durchbrechen durch die Dacheindeckung die Folge sein. Diese Unfälle werden den Berufsgenossenschaften derzeit vermehrt gemeldet.

Der Bauherr haftet immer mit!

Viele Bauherren glauben fälschlicherweise, dass Sie durch die Beauftragung einer Fachfirma mit dem Unfallschutz nichts mehr zu tun haben. Sie wissen nicht, dass Sie nach einem Absturz eines Beschäftigten zur Mithaftung herangezogen werden können, wenn sie zuvor mit angesehen haben, dass die Firma ohne jegliche Schutzmaßnahmen auf ihrem Dach arbeitet. Hier bilden die Verkehrssicherungspflichten und gegebenenfalls auch die Baustellenverordnung den rechtlichen Rahmen.

Fangerüste und Fangnetze schaffen Sicherheit!

Christoph Steinberger, Architekt und Sicherheitsberater der LBG Franken und Oberbayern erklärt: „Bei der Neuerrichtung oder beim Umdecken von Gebäuden, zum Beispiel Maschinenhallen oder Ställen, müssen vor dem Verlegen der Dacheindeckung allseitig Fanggerüste aufgestellt und im Gebäudeinneren allflächig Auffangnetze eingezogen werden. Selbstverständlich müssen die Fanggerüste für die Dacharbeiten so lange stehen bleiben, bis auch die Fotovoltaikanlage auf dem Dach fertig montiert ist“.

Besondere Vorsicht vor Well- oder Lichtplatteneindeckung!

Eine besonders hohe Durchsturzgefahr besteht beim Entfernen beziehungsweise beim Begehen von alten Asbest-Zement-Wellplatten oder auch Lichtplatten! Deshalb ist es gerade hier unerlässlich, dass vorher unter der gesamten bestehenden Dachfläche ein Auffangnetz eingespannt wird. Wo es der Bauablauf ermöglicht, müssen für das Begehen von Asbestwellplatten lastverteilende Bohlen verlegt werden. Die Montage von Fotovoltaikanlagen auf diesen Platten ist verboten.

Die LBG hilft

Gerne stehen die LBG-Sicherheitsberater ihren versicherten Land- und Forstwirten für eine kostenlose, individuelle Bauberatung zur Verfügung. Telefonische Terminvereinbarungen sind möglich unter den Telefonnummern 0921/603-345; 0931/8004 225 und 089/454 80 500.

Ausführliche Informationen zum sicheren Arbeiten auf dem Dach stehen auch im Internet zum kostenlosen Herunterladen auf der Homepage der LBG unter <http://www.lsv.de/fob/01aktuell/index.html> („Arbeiten auf dem Dach“)



So passt alles! Eine ordnungsgemäß abgesicherte Baustelle, bei der alle Vorkehrungen getroffen wurden, dass im Falle eines Sturzes bei den Arbeiten auf dem Dach kein Unglück passiert.

Fundamt:

Gefunden wurde:

- 1 Garagentoröffner am 03.07. 2010 in Obertheres
- 1 Telefon „Siemens Gigaset 200“ am 22.06.2010 in Wonfurt (Friedhof)
- 1 Sonnenbrille, 1 Brille mit Goldrand, 1 Schlüsselanhänger (3Schlüssel) in Obertheres (Sparkasse)
- 1 (Haus?)-Schlüssel in Buch

Termine der Gemeinderatssitzungen

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt:

Gemeinde Theres: 09.08.2010

Gemeinde Wonfurt: 16.08.2010

Bürgermeister-Sprechstunden in den Gemeindeteilen

Die Bürgermeister-Sprechstunden in den Gemeindeteilen finden wie folgt statt:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Wonfurt: | jeweils donnerstags
16.30 - 18.00 Uhr in Wonfurt
18.00 - 18.30 Uhr in Steinsfeld
18.30 - 19.00 Uhr in Dampfach. |
| Gemeinde Theres: | jeweils nur am 1. Donnerstag im Monat
17.00 Uhr in Buch
17.30 Uhr in Untertheres
im Bürgerhaus
18.00 Uhr in Horhausen. |

In **Obertheres** zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Theres

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Die. 8.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.30 Uhr.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am

Donnerstag, 26. August 2010

Annahmeschluss:

Dienstag, 17.08.2010 um 12.00 Uhr



Gemeinde Theres

Gemeindewald – Sterholzvergabe durch die Gemeinde Theres

Die Gemeinde Theres hat **14 Ster Holz (insgesamt 9,8 fm)** an interessierte Bürger der Gemeinde zu vergeben. Davon sind 12 Ster Hartholz und 2 Ster Weichholz.

Das Mindestgebot pro Ster beträgt 45 Euro. Die Vergabe erfolgt an den Meistbietenden.

Evtl. Interessenten werden gebeten, bis 08. August 2010 ihr Angebot in einem verschlossenem Umschlag abzugeben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Männling (Tel. 09521/9234-22).

Verpachtung eines Gartens an der „Schwarzen Brücke“ in Obertheres

Die Gemeinde Theres verpachtet ab 01.10.2010 einen Garten mit ca. 300 m an der Schwarzen Brücke in Obertheres für die Dauer von 11 Jahren.

Die schriftlichen Pachtangebote mit Angabe des Pachtpreises sind **bis zum 09.08.2010** beim 1. Bürgermeister der Gemeinde Theres, Herrn Hans-Peter Reis, Rathausstraße 3, Obertheres, 97531 Theres abzugeben. Es werden nur Angebote aus der Gemeinde Theres berücksichtigt.

Gemeinde Theres

Reis, 1. Bgm.

Bestellung von Gemeindefahnen

Zur Zeit können keine Gemeindefahnen mehr bei der Gemeinde erworben werden. Aufgrund einzelner Nachfragen bitten wir alle Interessenten sich bei mir oder der VG Theres, Tel.: 92 34 – 0, bis zum 01. September 2010 zu melden. Die Höhe des Preises für eine Gemeindefahne ist abhängig von der Anzahl der Bestellung und kann erst nach Ermittlung der Bedarfszahl bei der Herstellerfirma erfragt und den Interessenten mitgeteilt werden.

Reis

1. Bürgermeister

Einladung zur Autorenlesung

mit Günter Huth (Der Schoppenfetzter)

am Samstag, 9. Oktober 2010

in der Schafhofstuben Obertheres

Beginn: 19.00 Uhr

Einlass: 18.30 Uhr

Eintritt 5,00 € (Karten Haßfurter Tagblatt

oder Bücherei Obertheres)

wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihr Büchereiteam Obertheres

Nächste Leerung der Altpapiertonne und Sammlung des Altpapiers

Die Altpapiertonne wird in Obertheres, Buch, Horhausen, Untertheres und Wagenhausen am **Donnerstag, 26.08.2010** geleert, gleichzeitig wird auch das gebündelte Altpapier eingesammelt.

Wertstoffhof Theres - Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof in Obertheres hat wie folgt geöffnet:

Freitag von 15.00 – 18.00 Uhr

Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr

Wilde Ablagerungen im Umgriff des Wertstoffhofes wurden und werden zur Anzeige gebracht!

Bauschutt ist kostenpflichtig, kann aber zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Reifen können nur noch bei den jeweiligen Altfreifensammlungen abgegeben werden.

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen

(Ausbaubeitragssatzung - ABS - vom 09.03.2009)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Theres folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen
(Art. 46 BayStrWG) **bis zu einer Breite von**
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| | Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen. | |
| 1.4 | in Kern, Gewerbe, Industrie und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes, Staats und Kreisstraßen: | |
| | bis zu einer Breite von | |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 | Radwege | 5,0 m |
| 2.4 | gemeinsame Geh und Radwege | 14,0 m |
| 3. | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | |
| | bis zu einer Breite von | |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 | Radwege | 3,5 m |
| 3.3 | gemeinsame Geh und Radwege | 8,0 m |
| 3.4. | unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.5 | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 4. | Parkplätze | |
| 4.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze) | |
| | bis zu einer Breite von | |
| a) | soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| - | bei Längsaufstellung | je 2,5 m |
| - | bei Schräg und Senkrechtaufstellung | 5,0 m |
| b) | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m |
| 4.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8) | |

5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen
- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn, Seiten, Rand und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendepunkte,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

- | | | |
|-----|------------------------------|----------|
| 1.1 | Anliegerstraßen | |
| a) | Fahrbahn | 20 v. H. |
| b) | Radwege | 20 v. H. |
| c) | Gehwege | 20 v. H. |
| d) | gemeinsame Geh- und Radwege | 20 v. H. |
| e) | unselbstständige Parkplätze | 20 v. H. |
| f) | Mehrzweckstreifen | 20 v. H. |
| g) | Beleuchtung und Entwässerung | 20 v. H. |
| h) | unselbstständige Grünanlagen | 20 v. H. |

1.2 Haupterschließungsstraßen

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | Fahrbahn | 50 v. H. |
| b) | Radwege | 35 v. H. |
| c) | Gehwege | 35 v. H. |
| d) | gemeinsame Geh- und Radwege | 35 v. H. |
| e) | unselbstständige Parkplätze | 35 v. H. |
| f) | Mehrzweckstreifen | 35 v. H. |
| g) | Beleuchtung und Entwässerung | 35 v. H. |
| h) | unselbstständige Grünanlagen | 35 v. H. |

1.3 Hauptverkehrsstraßen

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | Fahrbahn | 70 v. H. |
| b) | Radwege | 45 v. H. |
| c) | Gehwege | 45 v. H. |
| d) | gemeinsame Geh- und Radwege | 45 v. H. |
| e) | unselbstständige Parkplätze | 45 v. H. |
| f) | Mehrzweckstreifen | 45 v. H. |
| g) | Beleuchtung und Entwässerung | 45 v. H. |
| h) | unselbstständige Grünanlagen | 45 v. H. |

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.

2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 45 v. H.

2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 45 v. H.

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 45 v. H.

2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 45 v. H.

2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 45 v. H.

2.7 Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.

3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v. H.

- | | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.3. | selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) | 35 v. H. | 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt. |
| 3.4 | unselbstständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) | 35 v. H. | |
| 3.5 | Beleuchtung und Entwässerung | 35 v. H. | |
| 4. | verkehrsberuhigte Bereiche
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7) | | |
| 4.1 | als Anliegerstraße
(§ 7 Abs. 3 Nr. 1) | | |
| a) | Mischflächen | 20 v. H. | |
| b) | für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | | |
| 4.2 | als Haupterschließungsstraße
(§ 7 Abs. 3 Nr. 2) | | |
| a) | Mischflächen | 45 v. H. | |
| b) | für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | | |
| 5. | Fußgängerbereiche
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) | 40 v. H. | 3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern, Gewerbe, Industrie und Sondergebieten. |
| 6. | unbefahrbare Wohnwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v. H. | |
| 7. | selbstständige Parkplätze
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) | 50 v. H. | |
| 8. | selbstständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) | 50 v. H. | |
| 9. | Kinderspielplätze
(§ 5 Abs. 1 Nr. 7) | 50 v. H. | |
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.

§ 9**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11**Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12**Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 05.10.1988 außer Kraft.

Gemeinde Theres

Theres, den 09.03.2009

Reis

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.03.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 12.03.2009 angeheftet und am 31.03.2009 wieder entfernt.



Besuchen Sie uns im Internet unter: www.theres.de

Wir machen Urlaub.....

Die Bücherei ist geschlossen :

Mo. 02.08. bis einschl. Fr.13.08.

Mo. 30.08. bis einschl. Fr.10.09.



Die Bücherei ist geöffnet::

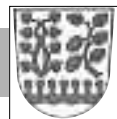
Mo. 16.08. bis einschl. Fr. 27.08.

Ab Mo .13. September sind wir
wieder für Euch da.

Wir wünschen schöne Ferien und
erholungsreiche Urlaubstage.

Euer Büchereiteam

Katholische Öffentliche Bücherei Obertheres



Gemeinde Wonfurt

Kanal- und Wasserleitungsbau im Bereich der Kreisstraßen HAS 4 und HAS 28 in Dampfach

Wir möchten die Bevölkerung informieren, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze hergestellt werden. Pro Grundstück werden die Kosten für **einen** Anschluss bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde übernommen. Eventuell weitere Grundstücksanschlüsse sind entweder zusammen zu führen oder die Kosten für die weiteren Anschlüsse sind von den Grundstückseigentümern zu übernehmen. Nach der Eigenüberwachungsverordnung soll jede angeschlossene Leitung eine Kontrollöffnung am Übergang zum Grundstück besitzen. Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Haßberge die Straßenbaumaßnahme auf 2011 verschoben hat. Unter Berücksichtigung der gemeindlichen Finanzlage und nachdem die Gemeinde für die Finanzierung der Gehwege und Seitenstreifen zuständig ist, kommt diese Verschiebung auf 2011 auch der Gemeinde Wonfurt entgegen.

Entwässerungsanlage Wonfurt - Steinsfeld;

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 12.07.2010

Der Gemeinderat Wonfurt hat die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage Wonfurt und Steinsfeld beschlossen. Die Gemeinde Wonfurt erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Wonfurt und Steinsfeld durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau einer vollbiologischen Kläranlage in Wonfurt (2000 EW)
2. Errichtung des Regenüberlaufbeckens „Liberey“ in Wonfurt
3. Neubau von Zu- und Ablaufleitungen zum Regenüberlaufbecken „Liberey“ Wonfurt
4. Drosselanpassung im Bereich Stauraumkanal Steinsfeld
5. Drosselanpassung im Bereich des Verbundbeckens „Maingasse“-Regenüberlaufbecken Wonfurt
6. Drosselanpassung im Bereich des Stauraumkanals „Gewerbegebiet“ in Wonfurt
7. Neubau des Regenüberlaufs „Sonnenstraße“ in Wonfurt mit Ablaufleitung
8. Kanalneubau in der „Grillengasse“ zwischen den Einmündungen „Ringstraße“ und „Sonnenstraße“
9. Neubau des Anschlusskanals in der „Gartenstraße“ in Wonfurt zum Regenüberlaufbecken „Liberey“ Wonfurt

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche der beitragspflichtigen Grundstücke berechnet. Die Beitragssätze wurden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 25 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 75 % auf die Summe der Geschossflächen umgelegt. Die Beitragssätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,82 Euro |
| b) | Pro Quadratmeter Geschossfläche | 3,35 Euro |

Der Verbesserungsbeitrag wird in 4 Raten, die in einem Abstand von jeweils 3 Monaten zur Zahlung an die Gemeinde Wonfurt fällig werden, von den Grundstückseigentümern eingehoben. Die Ratenzahlungen kommen den Beitragsschuldnern sicherlich sehr entgegen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, den Verbesserungsbeitrag in einer Überweisung an die Gemeinde zu bezahlen.

Die bereits bezahlten Vorausleistungen werden in Abzug gebracht.

Die Beitragsschuld wird in 4 Raten, die in einem Abstand von jeweils 3 Monaten (1. Rate 01. Nov. 2010 – 2. Rate 01. Februar 2011 – 3. Rate 01. Mai 2011 – 4. Rate 01. August 2011) zur Zahlung an die Gemeinde fällig werden. Dieser Zahlungsmodus kommt den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern sicherlich sehr entgegen.

Eventuelle Härtefälle werden bei Bedarf gesondert vom Gemeinderat behandelt.

Die Beitragsbescheide werden voraussichtlich Ende August/Anfang September 2010 zugestellt.

Nachdem die Gemeinde für die Maßnahmen eine hohe staatliche Förderung erhalten hat, sind die Beiträge vergleichsweise niedrig und bürgerfreundlich.

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage Wonfurt und Steinsfeld tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt während der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Rathausstraße 3, Obertheres, Zimmer Nr. 202 und bei den Bürgermeistersprechstunden im Rathaus Wonfurt zur Einsichtnahme auf.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen die Gemeinde bzw. die VG Theres gerne zur Verfügung.

Wonfurt, den 22.07.2010

Zehendinger

1. Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Wonfurt auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wegen Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Bodenfeld“ der Gemarkung Wonfurt in den Bachweidachsbach

Bekanntmachung

1. Die Gemeinde Wonfurt ist in der Plan- und Umsetzungsphase eine tiefbautechnische Erschließung der Baugrundstücke im Wohngebiet „Bodenfeld“ vorzunehmen. Die Entwässerung soll dabei im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser wird über das örtliche Kanalnetz in die vor Jahren errichtete Kläranlage abgeleitet und ausgereinigt, während das Niederschlags- und Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den Bachweidachsbach eingeleitet wird. Die Gemeinde Wonfurt hat hierfür unter dem 15.04.2010 unter Beifügung von Planunterlagen mit näheren Erläuterungen von SRP Schneider & Partner, Ingenieur-Consult GmbH, 97475 Zeil am Main, Am Mühlbach 1, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Danach wird eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
RRB Bodenfeld	Wonfurt		Bachweidachsbach

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entlastungsbauwerk im vg. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach § 8 WHG bedarf diese Gewässerbenutzung einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. In diesem Fall handelt es sich um eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10 und 15 WHG.

Über die Erlaubnis wird im wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Hassberge örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 BayWG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich.

2. Das Landratsamt gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass die Antragsunterlagen für dieses Genehmigungsverfahren zur allgemeinen Einsicht ausliegen, bei der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Hauptstr. 3, 97531 Theres, Zimmer Nr. 304 in der Zeit vom 30.07.2010 bis 30.08.2010 während der allgemeinen Dienststunden (von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und Dienstag nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
2. Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben
3. bei der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Hauptstr. 3, 97531 Theres
oder
beim Landratsamt Haßberge in 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, 1. OG/Südflügel, Zimmer Nr. 118.
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert das Landratsamt Haßberge diese in einem Termin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von oben Nr. 3 Satz 2 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.



6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
7. Durch die Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Photovoltaik – Solarkraftwerk Wonfurt 4“ für Flur-Nr. 244, 245, 246, 247, 248 (Teilfläche), 249 (Teilfläche) in der Gemarkung Wonfurt und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wonfurt

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Wonfurt hat am 12.07.2010 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke FlNr. 244, 245, 246, 247, 248 (Teilfläche), 249 (Teilfläche) der Gemarkung Wonfurt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Sondergebiet „Photovoltaik – Solarkraftwerk Wonfurt 4“) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Fa. Beck Energy, Koltitzheim beabsichtigt, eine Anlage für die Stromerzeugung aus Sonnenlicht zu errichten. Um die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren, besteht in der Zeit vom

23.07.2010 – 23.08.2010

Gelegenheit, die Lagepläne zum Vorhaben und die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Wonfurt (jeweils donnerstags von 16.30 bis 18.00 Uhr) und während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres, Rathausstr. 3 oder nach vorheriger telefonischer Absprache einzusehen. Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zehendner

1. Bürgermeister

Nächste Leerung der Altpapiertonne und Sammlung des Altpapiers

Die Altpapiertonne wird in Wonfurt, Steinsfeld und Dampfach am **Donnerstag, 25.08.2010** geleert, gleichzeitig wird auch das gebündelte Altpapier eingesammelt.

Achtung - Der Altglascontainer und der Blechcontainer sind bis auf weiteres nur am Sportplatz gegenüber der Turnhalle am Kindergarten-Parkplatz zu nutzen.

15. Juli 2010: Schnelles DSL über Glasfasernetz jetzt auch in Wonfurt und Steinsfeld.



Telekom gab den „Startschuss“ für die Buchbarkeit nachdem einige technische Schwierigkeiten aufgrund der neuen eingebauten Technik nun großteils behoben sind. Somit können

sich nun Interessenten bei der Telekom Vertriebsstelle in Nürnberg unter der Rufnummer 09 11 / 150 35 56 melden. Die Prüfung der DSL-Verfügbarkeit und Buchung bei anderen Stellen und im Internet sind derzeit noch nicht immer möglich. Bei der neuen Datenleitung handelt es sich um die neue ADSL-Technik mit einer Bandbreite von 6 bis 16 MB. Hier wurden auf über 2,5 Kilometern Länge Glasfaserleitungen verlegt. Im Bereich Wonfurt sind drei neue Übergangsstationen geschaffen worden (sog. DSLAM-Stationen), in denen die Glasfaserkabel in das bestehende Kupferkabelnetz übergehen. In diesen neuen Stationen wurde auch die neue VDSL-Technik mit einer möglichen Bandbreite von 25 bis 50 MB eingebaut und stellt somit eine sehr gute Anbindung an die Datenautobahn über Glasfasernetz für die Zukunft sicher. Da der Einbau der neuesten VDSL-Technik erst seit Anfang 2010 möglich ist, sei es auch zu den bedauerlichen Verzögerungen gekommen. Die Nutzung der neuen VDSL-Technik werde in den nächsten zwei Jahren möglich sein, hofft Herr Markert von der Telekom, wenn alle hierfür nötigen Plattformen umgebaut sind. Bürgermeister Zehendner freute sich dass die Nutzung des neuen Glasfaseranschlusses nach der unangenehmen Wartezeit nun endlich möglich ist. Aufgrund des Einbaus der neuesten Technik habe sich das Warten gelohnt. Auch sei er sehr erfreut, dass man bei einer Gesamtinvestition von ca. 200.000 Euro durch die Telekom nur einen sehr geringen Eigenanteil von 14.000 Euro aus der Gemeindekasse zu tragen hat. Eine solche Vereinbarung käme heute sicherlich nicht mehr zustande.

Voraussetzungen für die Anbindung: Bei Buchung ist die Angabe des Routertyps erforderlich und die Installation der neuesten Software für den Router sollte erfolgt sein.

Gemeindebücherei Wonfurt

Die Gemeindebücherei ist

jeden Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten

der Deutschen Post im Ideenladen Vogt

Hauptstraße 29 / Wonfurt

MO	8.00 - 12.00 Uhr + 14.30 - 17.00 Uhr
DI	8.00 - 12.00 Uhr
MI	8.00 - 12.00 Uhr + 14.30 - 17.00 Uhr
DO	8.00 - 12.00 Uhr + 14.30 - 17.00 Uhr
FR	8.00 - 12.00 Uhr + 14.30 - 17.00 Uhr
SA	8.00 - 12.00 Uhr

**Besuchen Sie uns im Internet
unter: www.wonfurt.de**





Kindergartennachrichten

Caritas Kindergarten St. Andreas Wonfurt



Basar

für

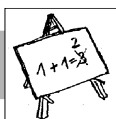
Kinderkleider und Spielsachen

19. September 2010

14⁰⁰ - 16³⁰ Uhr

Turnhalle Wonfurt

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.



Schulnachrichten

Bläserklasse der Johann-Peter-Wagner Volksschule Theres wurde „neu eingekleidet“

- Die Kinder und der Förderkreis sagen DANKE!

Die Kinder der Bläserklasse und der Förderkreis „Bläserklasse“ freuten sich sehr über die kostenfreie Ausstattung mit einheitlichen T-Shirt`s durch den Service-Center Firsching, Haßfurt.



(Ausgabe der T-Shirts durch Mitarbeiter, Herrn Walter Firsching, vom Service-Center Firsching)



Rechtzeitig zur Schuleinweihung nach der Sanierung des Schulgebäudes konnten die Bläserklassenkinder die schönen einheitlichen T-Shirt`s mit einem Bläserklassenaufdruck in Empfang nehmen und der erste öffentliche Auftritt damit bravourös gemeistert werden.



(Einweihungsfeier des Schulgebäudes nach der Sanierung im Juli 2010)

Durch die musikalischen Darbietungen zu Beginn der offiziellen Einweihungsfeier wurden die Gäste und Zuhörer auf die Feierstunde eingestimmt. Außerdem konnte man sich über den Stand ihres Könnens überzeugen, welchen die Kinder seit Beginn im September 2009 erreicht haben.

Auch unseren älteren Mitbewohnern und allen gekommenen Senioren aus dem gesamten Dekanat brachte die Bläserklasse durch ihre musikalische Umrahmung ihres Treffens in Buch ein musikalisches Ständchen. Bei der letzten Darbietung, dem Lied „Hänschen klein“ stimmten die Senioren dann auch sangeskraftig mit ein.

Der Förderkreis hat u. a. die finanzielle Abwicklung der Bläserklasse der Johann-Peter-Wagner Volksschule Theres übernommen. Die Teilnehmergebühr deckt nicht die tatsächlich anfallenden Kosten und man ist deshalb auf Spenden angewiesen. Sollten Sie die gute Sache „Bläserklasse“ mit einer Spende unterstützen wollen wenden Sie sich bitte an ein örtliches Mitglied der Musikvereine oder Blasmusikgruppe, an Ludwig Hahn aus Obertheres oder Roland Klement aus Untertheres.

Die Vorstandschaft Förderkreis Bläserklasse der J-P-W VS Theres



Vereine und Verbände

Der Musikverein Obertheres informiert

Blockflötenunterricht für Kinder

Die Blockflöte ist für viele Kinder der Einstieg in das faszinierende, schöne, gesellige und sinnvolle Hobby „Musik“.

Die Blockflöte können die Kinder bereits ab etwa 6 Jahre problemlos erlernen und auch spielen. Schnelle Erfolgserlebnisse sind hier garantiert.

Uns ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit dem Musikbahnhof Gädheim, zum Beginn des kommenden Schuljahres weiterhin Blockflötenunterricht mit erfahrenen Fachpersonal und zu günstigen Konditionen anbieten zu können.

Bei genügend Interesse kann der Unterricht vor Ort in Obertheres stattfinden.

Lust zum Erlernen eines Blasinstrumentes ?

Gerne stehen wir Ihnen bei Interesse und Fragen zu einem unverbindlichen Informationsaustausch zur Verfügung. Das Erlernen eines Musikinstrumentes und gemeinsames musizieren fördert nachweislich die Entwicklung eines Kindes und bereichert das ganze Leben.

Für beide Angebote gilt:

Interessenten können sich bei Alexander Tremel (Tel.: 59 20) oder Ludwig Hahn (Tel.: 6 48 59) melden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen bzw. können noch offene Fragen klären.

Musikfest Schloss Wonnfurt

Mit den stimmungsvollen Klängen von Schönbergs „Verklärte Nacht“ ging am Sonntag, 4. Juli 2010 das **Internationale Kammermusikfest Schloss Wonnfurt** zu Ende. Unter dem Motto **„Lieben und Leben“** trafen sich vom 2. bis 4. Juli 2010 zum sechsten Mal junge Musiker aus aller Welt auf Einladung der Violinistin und Intendantin **Caroline von Bismarck**. Zu den insgesamt 9 Veranstaltungen kamen etwa tausend Musikbegeisterte nicht alleine aus der Region. In diesem Jahr stand das Musikfest unter der Schirmherrschaft des **Kulturstaatsministers Bernd Neumann**.

Bereits eine Woche vor Beginn des Kammermusikfestes lud Caroline von Bismarck aufs Schloss und weckte mit **„Milonga y Poesia“** die Neugier auf musikalische Entdeckungen. Das abwechslungsreiche und überraschende Musikprojekt vereinte verschiedene Genres und Publikumsgruppen: Die argentinischen Musiker Graciela Giordano und José Gallardo ließen Tangogeist aus Buenos Aires aufleben. Gemeinsam mit dem Schauspieler Moritz Stoepel führte Caroline von Bismarck gut 50 Kinder in den „Musikgarten im Schloss“. „Überall erklingt Musik“ hieß es beim Gesangsverein Eintracht Wonnfurt, der auf der Bühne des Schlosses aus Anlass seines 110-jähriges Bestehen ein umjubeltes Konzert gab. Der Literaturabend für Erwachsene war zwei Märchen von Hermann Hesse gewidmet. Klanglich und darstellerisch setzten der mehrfach ausgezeichnete Weltmusiker und Komponist Matthias Frey gemeinsam mit dem Schauspieler Moritz Stoepel „Kindheit des Zauberers“ und „Piktors Verwandlungen“ in Szene.

Mit einem ausverkauften Eröffnungskonzert begann am 2. Juli das Kammermusikfest. Das musikalische Programm war den diesjährigen Jubilaren **Robert Schumann** und **Frédéric Chopin** (beide 200. Geburtstag) sowie **Gustav Mahler** und **Hugo Wolf** (beide 150. Geburtstag) gewidmet. „Es war mir sehr wichtig, die vielen Facetten zu zeigen, die Kammermusik eigentlich bietet“ sagte **Eliah Sakakushev, Cellist und künstlerischer Leiter des Musikfestes** und wählte für jeden Abend eine Mischung verschiedener Genres und Kammermusik-Ensem-

bles, von Solostücken, Liedern und Duos bis zum Sextett. Der erste Abend war Robert Schumann gewidmet, dem folgte am 3. Juli das Gala-Konzert „Hommage à Chopin“. Mit „Italienische Impressionen“ als Matinee-Konzert und den Klängen Mahlers und Schönbergs ging das Musikfest zu Ende.

„Internationalität und Intimität zu verbinden, lag mir sehr am Herzen. Und das ist uns gut gelungen“ sagte Caroline von Bismarck. Die 14 Künstler trafen aus allen Ecken der Welt ein und wurden herzlich von den Dorfbewohnern beherbergt und verköstigt. „Es war eine unglaubliche Atmosphäre. Jeden Tag hat jemand im Dorf gebacken und uns zu den Proben Kuchen gebracht. Schade, dass es vorbei ist“ erzählte Eliah Sakakushev.

Nach dem Musikfest ist es bekanntlich vor dem Musikfest. „Auf das nächste Jahr freue ich mich jetzt schon. Der Schwerpunkt wird jüdische Musik sein. Es wurden Stücke jüdischer Komponisten aus der Region entdeckt, einige davon werden beim Musikfest zum ersten Mal erklingen“ gab Caroline von Bismarck Preis.

Im nächsten Jahr findet das Internationale Kammermusikfest Schloss Wonnfurt vom 1.- 3. Juli 2011 statt.

Musikverein Obertheres informiert:

Fahrt nach Prag,

der schönen Stadt an der Moldau

am: 18./19. September 2010

Fahrt; Hotel-DZ-ÜF; Stadtführung!; Rückreise ü. Karlsbad;

Preis: 95,-€ p.P.

Abfahrt: Samstag , 18.09.2010 – 03. 00 Uhr

Prags historisches Zentrum, von der Unesco zum Welterbe erklärt, hat sich in den letzten Jahren erstaunlich herausgeputzt. Bürgerhäuser wie Ritterburgen, Kirchen und Paläste wie aus einem Bilderbuch. Prag genießt den Ruf, einer der schönsten Städte der Welt zu sein, die Kirchen sind für fabelhafte Orgeln berühmt, die gotischen Gewölbe für ausgezeichnete Akustik und in den Küchen schwärmt man vom siebten Knödelhimmel, voller Powidltascherl und Palatschinken, leicht wie auf Wolken. Neben den vielen historischen Sehenswürdigkeiten kann man auch in der Prager Altstadt hervorragend Shopping gehen – niemand muss deshalb mehr nur noch nach Paris fahren.

Prags Herz schlägt auf dem Wenzelsplatz. Dorthin strömt Prag zu allen Anlässen – sei es aus Freude, sei es aus Trauer oder eben nur, um sich zu treffen. ...

Haben Sie Lust mit uns zu fahren?

Oder möchten Sie noch ein paar Informationen hierzu?

Dann melden Sie sich bitte bei 2. Vorstand Alexander Tremel

(Tel.: 59 20).



Jazz-Frühstück 

beim

TV Obertheres

am Sonntag, den 15. August 2010
ab 10:00 Uhr
in der Turnhalle in Obertheres

Es spielt das **Mee-Q**
Swing und Evergreens aus Theres

mit erweitertem Frühstücksbuffet

Reservierungen notwendig
unter Tel. 09521/7628

In der Papierwerkstatt

Helga Rhein

Freitag, 06.08.10, 14.00 – 15.00 Uhr, € 3,00

Geeignet für Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren. Mitzubringen: Backblech, 10 Baumwolltücher

(ca. 35 x 35 cm).

Teilnehmerbegrenzung: 10.

Kursort: vhs Landkreis Haßberge, Haßfurt, Hofheimer Str. 20, Raum G 04.

„Von der Wiese in die Bütt“ -**Papierschöpfen mit Blütensuche auf der Wiese**

Helga Rhein

Samstag, 07.08.10, 14.30 – 16.00 Uhr, € 4,00

Geeignet für Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahre.

Mitzubringen: Backblech, 10 Baumwolltücher

(ca. 35 x 35 cm). Teilnehmerbegrenzung: 10.

Wanderung zur Kräuterweihe

Herbert Stang

Samstag, 07.08.10, 15.00 – 18.00 Uhr, kostenlos

Kochen mit Giersch

Uwe Kolter

Samstag, 07.08.10, 15.00 – 19.00 Uhr,

€ 15,00 zzgl. Materialkosten

Mitzubringen: Sammelkorb, Küchenmesser, feste Schuhe, robuste Kleidung.

Teilnehmerbegrenzung: 6.

Treffpunkt: Weißenbrunn bei Ebern.

Reptilien – Sonnenanbeter im Haßbergtrauf

Jürgen Thein

Sonntag, 08.08.10, 14.00 – 17.00 Uhr,

Erwachsene € 5,00, Kinder € 2,00

Treffpunkt: Zeil, Bolzplatz am Eingang zum Setzbachtal.

Geocaching – eine moderne Schatzsuche für die ganze Familie

Nicole Wirl

Sonntag, 08.08.10, 14.30 – 17.30 Uhr

Erwachsene € 5,00, Kinder € 2,00

Mitzubringen: wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, (falls vorhanden) GPS-Gerät (bitte bei der Anmeldung angeben!).

Teilnehmerbegrenzung: 20

Treffpunkt: Sportplatz Wülfingen.

Kleine Wasserforscher am Bach

Michael Hauck, Josline Griese

Dienstag, 10.08.10, 14.00 – 16.00 Uhr, € 6,50

Geeignet für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Mitzubringen: Gummistiefel oder wasserfeste Sandalen, Küchensiebe, Wechselkleidung, Sonnen- und Zeckenschutz, Proviant.

Treffpunkt: Spielplatz in Unterschleichach.

Leben wie ein Trapper

Karl-Heinz Plasa

Donnerstag, 12.08.10, 14.00 – 18.00 Uhr, € 12,00

Geeignet für Kinder von 8 bis 12 Jahren.

Mitzubringen: robuste Kleidung, alte Betttücher, Schnur, Brotzeit (zum Grillen), Getränke, ggf. Taschenmesser, kleine Sägen.

Treffpunkt: Marswaldspielplatz.

**Volkshochschule****Volkshochschule Theres****Information und Anmeldung**

bei Kathrin Seitz

Tel. (0 95 21) 20 76 45 (ab 16.00 Uhr)

reinhold.kathrin@sin.se

Für alle Vorträge und Kurse ist vorherige Anmeldung erforderlich.

Kursorte: Buch, Obertheres, Untertheres

Volkshochschule Wurfurt**Information und Anmeldung****bei Heidi Vogt**

Tel. (0 95 21) 21 15 (ab 14.00 Uhr)

Für alle Vorträge und Kurse ist vorherige Anmeldung erforderlich.

Kursorte: Dampfach, Wurfurt

UBIZ informiert – August 2010**Wilder Westen an der Wässernach**

Nicole Wirl

Dienstag, 03.08.10, 15.00 – 18.00 Uhr, € 10,00

Mitzubringen: festes Schuhwerk, Sonnen- u. Zeckenschutz, Getränk, kleine Brotzeit und (falls vorhanden) Indianerschmuck, Cowboyhut o. ä. zum Verkleiden. Geeignet für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren. Teilnehmerbegrenzung: 10.

Treffpunkt: Sportplatz in Wülfingen.

Kleine Wasserforscher an der Wässernach

Michael Hauck, Josline Griese

Freitag, 13.08.10, 14.00 – 16.00 Uhr, € 6,50

Geeignet für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Mitzubringen: Gummistiefel oder was-serfeste Sandalen, Küchensiebe, Wech-selkleidung, Sonnen- und Zeckenschutz, Proviant.

Treffpunkt: Wässernachhalle Wülflingen.

Nur fliegen ist schöner

Bernhard Dippert

Freitag, 20.08.10, 14.30 – 16.30 Uhr, € 6,50

zzgl. € 1,50 Materialkosten

Geeignet für Kinder von 8 bis 12 Jahren.

In Kooperation mit dem Naturmobil Albatross.

**Kolping-Erwachsenen-Bildungswerk
Würzburg e.V.****Kolpingplatz 1, 97070 Würzburg****Tel. 0931/41999-420****Fax 0931/41999-401****E-Mail:** annette.kleinschnitz@kolping-mainfranken.de**Familienwochenende***„Der Sonnengesang des heiligen Franziskus“***Termin: 01. - 03. Oktober 2010**

in Thüringer Hütte/Rhön

Franziskus ist ein beeindruckender Heiliger der Vergangenheit wie in der Gegenwart. Die Auseinandersetzung mit dem Leben von Franziskus und seinen Idealen, das Nachdenken über den Bezug zu unserer Gegenwart und dem eigenen Leben sowie die Texte des zeitlosen Sonnengesang des Franziskus sollen uns an diesem Wochenende inspirieren und motivieren. Mit Leib und Seele, bei meditativem Tanz aber auch dem gemeinsamen Wandern auf dem Franziskus-Besinnungsweg werden wir die Schöpfung preisen.

Referentin: Reinhilde Hefter**Kosten:** 130,- €/Familie**„Starke Frauen – starke Pflanzen“****Mutter-Kind-Tage****vom 6. – 9. September 2010****in Bad Königshofen, Haus St. Michael**

In diesen Tagen bieten wir Frauen mit schulpflichtigen Kindern die Möglich-keit, sich Zeit für sich selbst und für die Kinder zu nehmen. Während dieser Tage wollen wir miteinander ins Gespräch kommen und kreativ tätig sein. Programminhalte sind:

- Austausch über die Erfahrungen des Alltags als Frau und Mutter;
- Gespräche über Erziehung, Glaube und vieles mehr;
- Entspannung;
- Vorbereitung und Feier eines Familiengottesdienstes;
- gemeinsames Singen und Spielen mit den Kindern;
- Entdecken der eigenen Kreativität.

Referentin: Reinhilde Hefter**Kosten:** Mutter mit Kindern 210,- €; Alleinerziehende mit Kindern 155,- €.**Paarwochenende – „Da berühren sich Himmel und Erde“****vom 15.-17. Oktober 2010****in Retzbach**

Das Miteinander in der Partnerschaft braucht immer Einander das Spüren und Sehen, das Aufeinander achten, den persönlichen Freiraum, die Nähe und Weite ... ein Stück HIMMEL

für Träume und Wünsche und das geERDEt sein. Partnerschaft wird gelebt und geprägt im Alltäglichen. Wir werden ins Gespräch kommen, mit gemeinsamen Übungen und Spielen gleichzeitig ein freies Wochenende – timeout für Paare – erleben.

Leitung: Eva-Maria Wulfstange und Peter Langer**Kosten pro Paar:** 160,- €, (für Kolping-Mitglieder, Nicht-Mitglieder zahlen 20,- € mehr).**Studienreise****Christliche Kunst im Friaul**

Christliche Kunst zwischen Alpen und Adria. Kelten, Römer, Goten, Lango-barden, Byzantiner: Alle waren da und haben ihre Spuren hinterlassen.

Unsere Reiseziele: Udine (Standort), Palmanova, Aquileia, Triest, Schloß Miramare, Cividale, San Daniele, Spilimbergo, Barockpalast Villa Manin in Passarioano.

Wir laden ein diese reizvolle Landschaft, ihre künstlerische Reichtümer und kulinarischen Schätze kennen zu lernen.

TERMIN: 04. bis 10. Oktober 2010**KOSTEN:738,00 EURO im DZ****„Frauen-Tanz-Wochenende“****vom 19.-21. November 2010****in Retzbach, Benediktushöhe**

Mirjam gilt als Prophetin des Alten Testaments. Sie hatte keine Angst vor der Gewalt der Machthaber als Gott das Volk Israel beim Durchzug durchs Rote Meer vor den verfolgenden Ägyptern rettet. Sie vertraute uneingeschränkt der Macht seiner Gegenwart. Ihre „Waffe“ waren ihr Mut und ihre Stärke.

Sie beurteilte die Dinge nicht einfach von außen und nicht nur mit dem Verstand. Sie blickte im wahrsten Sinne des Wortes durch. Sie schaute den Dingen auf den Grund und sie war mutig genug um auf die Pauke zu hauen und Menschen wach zurütteln.

Lassen wir uns anstecken von ihr !

Wir wollen diese Frau „kennen lernen“, unsere Begeisterung im Tanz aus-drücken: Spielerisch leicht, aber auch meditativ und spirituell unsere Lebens-freude spüren.

Kosten: 85 Euro**Leitung: Reinhilde****Sonstige Mitteilungen****Erhöhte Waldbrandgefahr
in Unterfranken:****Regierung ordnet vorsorgliche
Luftbeobachtung an**

Würzburg (ruf) – Aufgrund der zwischenzeitlich eingekehrten allgemeinen Trockenheit, insbesondere in Bereichen mit offenem Gelände ordnet die Regierung von Unterfranken im Einvernehmen mit dem regionalen Waldbrandbeauftragten der Bayerischen Staatsforstverwaltung für die Zeit von **Freitag, den 02. Juli** bis vorerst **Freitag, den 09. Juli 2010** die tägliche Luftbeobachtung als Maßnahme der vorbeugenden Waldbrandbekämpfung für den gesamten Regierungsbezirk an.

Der allgemeine **Waldbrandgefahrenindex** weist in den nächsten Tagen für Unterfranken bereits eine hohe Gefahrenstufe auf. Auch am Wochenende sind nach den vorliegenden Wettervorhersagen des Deutschen Wetterdienstes bei noch weiter steigenden Tagestemperaturen - mit Ausnahme lokaler Gewitter - keine nennenswerten, flächendeckenden, die Bodenfeuchtigkeit ausreichend anhebenden Niederschläge zu erwarten. Es ist zudem auch in der nächsten Woche mit einer Fortdauer der

hochsommerlichen Wetterlage mit Tageshöchsttemperaturen durchgängig über 25 Grad zu rechnen. Die vorbeugende Luftbeobachtung findet dabei in den Nachmittagsstunden zu den höchsten Gefährdungszeiten statt. Die Befliegung mittels ausgebildeter Luftbeobachter erfolgt in Unterfranken auf zwei Routen. Die Beobachtungsflugzeuge starten bei der so genannten Westroute alternativ von den Flugplätzen Mainbullau bzw. Hettstadt. Bei der so genannten Ostroute werden die Flugplätze Haßfurt und Bad Kissingen genutzt. Die Luftbeobachter achten dabei auch auf Auffälligkeiten in Sachen Borkenkäferbefall.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten, in Waldgebieten äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen.

Die Regierung von Unterfranken trägt die tatsächlichen Einsatzkosten für Einsätze der Luftbeobachtung im Katastrophenschutz aus Mitteln des Katastrophenschutzfonds; die Luftrettungsstaffel Bayern stellt die ehrenamtlichen Piloten.

Weitere Informationen zur Luftrettungsstaffel Bayern e.V., Flugbereitschaft Unterfranken, mit einem Bild des Schnellen Einsatzflugzeuges finden Sie im Internet unter: www.lrst-ufr.de. Ergänzende Informationen zur Luftbeobachtung im Katastrophenschutz erhalten Sie zudem auch im Internet-Angebot der Regierung unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de, Rubrik „Unsere Aufgaben/Sicherheit und Kommunales“ > „Luftbeobachtung“. Der aktuelle Waldbrandgefahrenindex kann im Internet unter www.agrowetter.de/Agrarwetter/waldix.htm (Wetter und Warnungen) eingesehen werden.

Impressum



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Theres

Mitgliedsgemeinden: Gädheim, Theres, Wonfurt

Das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Theres erscheint monatlich, jeweils donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes kostenlos verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

P.h.G.: E. Wittich

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Theres Hans-Peter Reis,

Rathausstraße 3, 97531 Theres, e-Mail: vg@vg.theres.de

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Peter Menne in VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

– Im Bedarfsfall Einzellexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Energie und Umwelt neu erleben!

Neues kostenfreies Fortbildungsangebot für den Elementarbereich

20.07.2010. „Energie und Umwelt neu erleben“ – unter diesem Titel bietet das Regionalbüro Bayern der Leuchtpol gGmbH kostenfreie Fortbildungen für ErzieherInnen in Kindertagesstätten an.

Leuchtpol ist ein bundesweites Bildungsprojekt, das Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisnah und mit Blick auf das Kind in den Kindergarten bringt. An insgesamt fünf Weiterbildungstagen können sich pädagogische Fachkräfte praxisnah qualifizieren.

Im Herbst starten zwei neue Fortbildungsreihen in Unterfranken:

- 20. – 22. Oktober 2010 (Grundlagenmodul) und 24./25. Januar 2011 (Aufbaumodul) in der Jugendbildungsstätte Unterfranken in Würzburg
- 08. – 10. November 2010 (Grundlagenmodul) und 17./18. Februar 2011 (Aufbaumodul) im Bildungshaus Schmerlenbach in Hösbach bei Aschaffenburg

Das Fortbildungsangebot in Bayern umfasst insgesamt fünf Tage und gliedert sich in ein Grundlagenmodul (3-tägig) und ein Aufbaumodul (2-tägig). Um die Inhalte der Fortbildung gleich praxisnah anzuwenden, führt jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eine eigene Praxisaufgabe in der Kindertageseinrichtung durch. Der Fortbildungstitel „Energie und Umwelt neu erleben“ ist Programm: In den Seminaren werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt und erarbeitet, wie Kinder durch Geschichten, eigenes Reflektieren und vor allem, indem sie selbst entdecken und erleben, Energie und Umwelt in ihrem Alltag erfahren können.

Weitere Informationen zum Fortbildungsangebot im Internet unter <http://www.leuchtpol.de/regionalbueros/bayern/>

www.wittich.de

Go online! Go Wittich